



Privater Gestaltungsplan Bossikon West

1. Entwurf

Situation

1:500

Von der Grundeigentümerin Kat. Nrn. 7445 und 7446 aufgestellt am

Vom Gemeinderat zugestimmt am
Namens des Gemeinderates

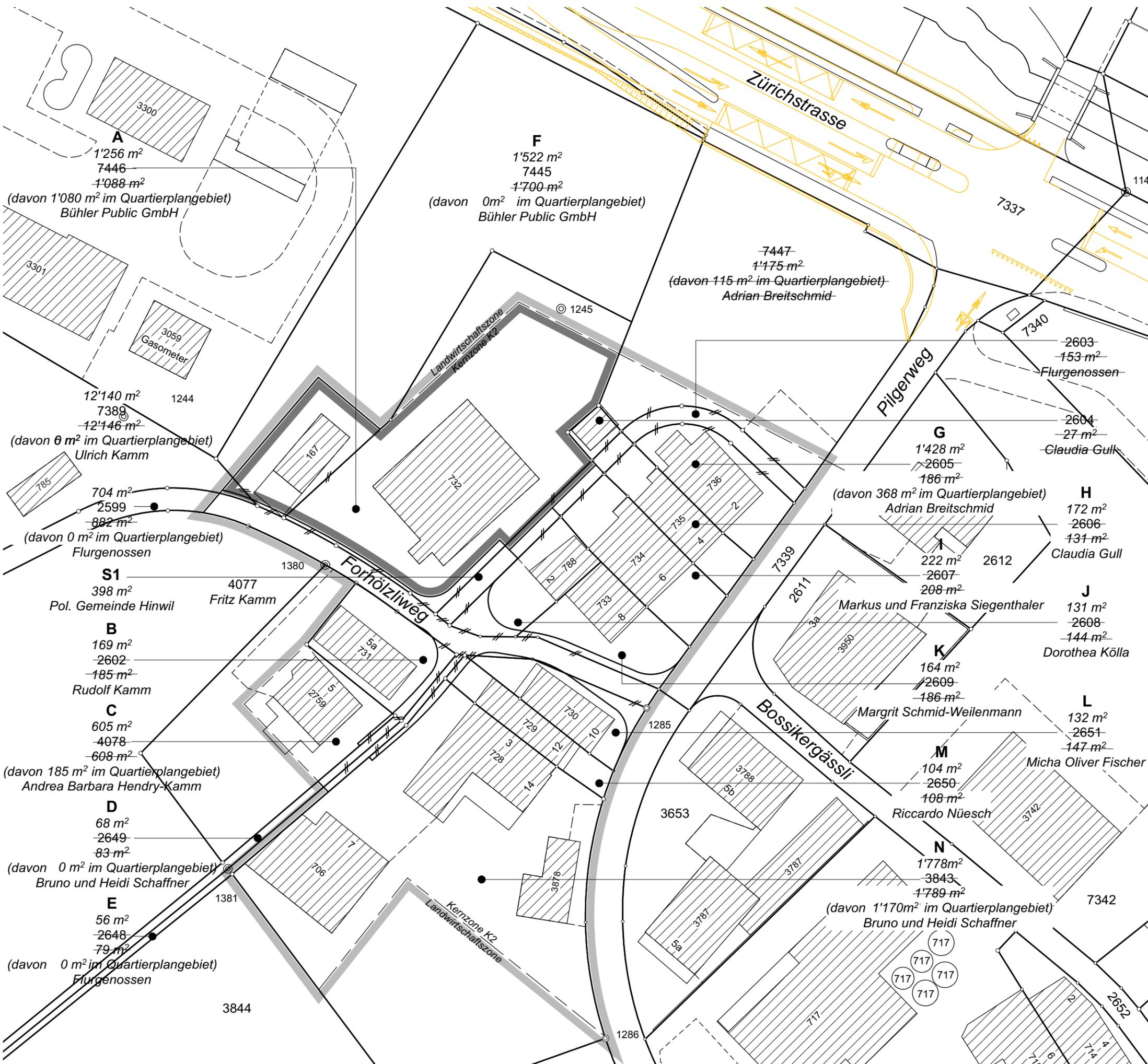
Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

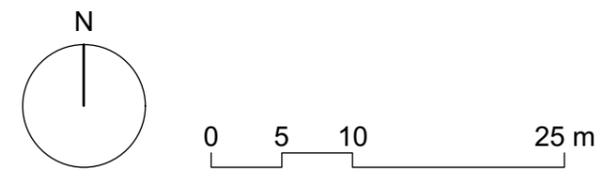
Für die Baudirektion:

BDV Nr.:



Verbindlicher Inhalt
 Geltungsbereich

Informationsinhalt
 Quartierplanperimeter
 Eigentumsgränze / Katasternummer
 Drittprojekt Zürcherstrasse, Buchmann Partner AG



Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum
 Grundlagedaten
 Amtliche Vermessung: INGESA AG, Wetzikon vom 18. Oktober 2016
 Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.



Privater Gestaltungsplan Bossikon West

1. Entwurf

Bestimmungen

Von der Grundeigentümerin Kat. Nrn. 7445 und 7446 aufgestellt am

Vom Gemeinderat zugestimmt am
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.:

	<h2>1. Zweck</h2>
Ziele	<p>Der private Gestaltungsplan Lärmschutz Bossikon bezweckt im Sinne von §§ 83ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG):</p> <ul style="list-style-type: none">• die Gewährleistung des Lärmschutzes• Einhaltung Planungswerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung bei lärmempfindlichen Räumen entlang der Zürichstrasse mit ortsbaulich ansprechenden Lärmschutzmassnahmen.
	<h2>2. Bestandteile und Geltungsbereich</h2>
Bestandteile	<p>¹ Der private Gestaltungsplan besteht aus dem Situationsplan 1:500 sowie den Bestimmungen.</p>
Geltungsbereich	<p>² Der Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans ist im zugehörigen Situationsplan 1:500 festgehalten.</p>
	<h2>3. Ergänzendes Recht</h2>
Verhältnis zum übrigen Baurecht	<p>Wo der Gestaltungsplan nichts anderes regelt, sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bau- und Zonenordnung sowie das übergeordnete kantonale (PBG in der Fassung bis 28. Februar 2017) und eidgenössische Recht massgebend.</p>
	<h2>4. Umwelt</h2>
Grenzwerte	<p>¹ Es gelten die Planungswerte der ES III</p>
Empfangspunkt	<p>² Massgebliche Empfangspunkte sind alle Fenster von lärmempfindlichen Räumen.</p>
Lüftungsfenster	<p>³ Als Lüftungsfenster wird das am wenigsten belastete Fenster mit Öffnungsmechanismus eines lärmempfindlichen Raumes bezeichnet, welches mindestens 5 % der Bodenfläche umfassen muss, wenn andere offenbare Fenster vorhanden sind, oder mindestens 10 % der Bodenfläche, wenn keine anderen Fenster bzw. nur festverschlossene Fassadenelemente zur Belichtung vorhanden sind.</p>

5. Lärmschutzmassnahmen

Gebiete mit Lärmschutz-
massnahmen für
Wohnräume

¹ Im bezeichneten Bereich sind lärmempfindliche Wohnräume lärmabgewandt anzuordnen oder müssen lärmabgewandt gelüftet werden können, so dass der Immissionspegel 28 dB(A) geringer ist als der Emissionspegel der Zürichstrasse. Gemäss Art. 30 LSV können im Sinne kleiner Teile für maximal 10 % aller Wohnräume, jedoch höchstens für einen Drittel der Räume pro Wohnung Planungswert-Überschreitungen hingenommen werden.

Gebiete mit Lärmschutz-
massnahmen für
Betriebsräume

² Im bezeichneten Bereich ist für Betriebsräume (Empfangspunkt, lärmempfindliche Betriebsräume) eine Reduktion von mindestens 20 dB(A) erforderlich, sofern diese Räume nicht mit einer kontrollierten Lüftung (Komfortlüftung) ausgestattet sind.

6. Bauweise

Geschlossene Bauweise
möglich

¹ Im Geltungsbereich des Gestaltungsplans ist die geschlossene Bauweise erlaubt.

² Baulücken zwischen den Gebäuden dürfen durch bauliche Lärmschutzmassnahmen wie integrierte Lärmschutzwände, besondere Gebäude u. dgl. geschlossen werden. Diese Massnahmen sollen eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

organisatorische
Massnahmen für
strassenseitige Bauten

³ Ohne besondere bauliche Massnahmen sind an den strassenzugewandten Fassaden und für die Seitenfassaden der direkt an der Strasse angeordneten Gebäude keine Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Räumen zugelassen. Hier sind nur Nebenräume oder durchgehende Wohnräume mit lärmabgewandter Lüftungsmöglichkeit zulässig.

Besondere bauliche
Massnahmen

⁴ Sofern die Einhaltung der Pegelreduktion mittels besonderen baulichen Massnahmen der Fassadengestaltung erreicht werden kann, kann von Art. 6 Abs. 3 abgewichen werden.

Gute Gestaltung der
Lärmschutzmassnahmen

7. Gestaltung

Sämtliche Lärmschutzmassnahmen müssen aus architektonischer und ortsbaulicher Sicht gut gestaltet sein.

Inkrafttreten

8. Schlussbestimmung

Der private Gestaltungsplan Lärmschutz Bossikon wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.



Privater Gestaltungsplan Bossikon West

1. Entwurf

Erläuternder Bericht



Auftraggeber

Gemeinde Hinwil
Thomas Mauchle

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Simon Wegmann, Jill Brüttsch

Lärmberechnung

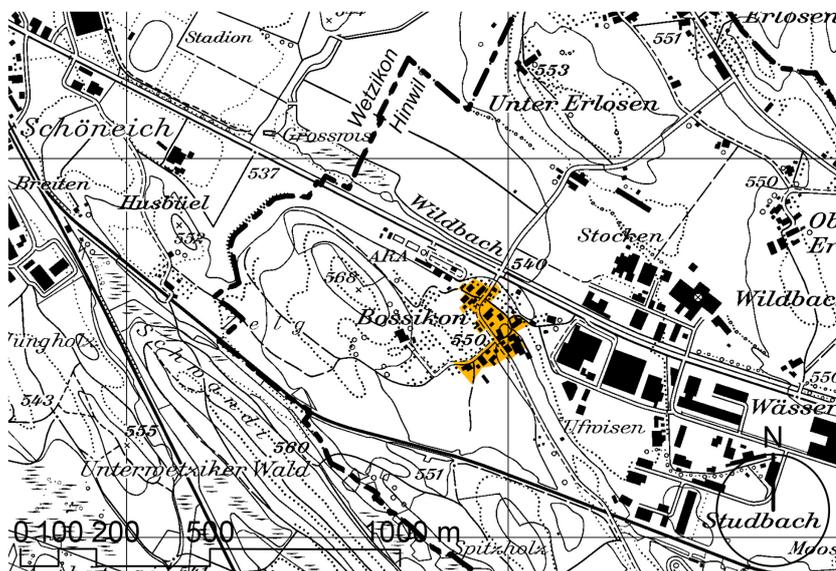
Ingenieurbüro Andreas Suter
Andreas Suter

1. Ausgangslage	4
2. Vorgaben	6
3. Lärm	9
3.1 Strassenlärm	9
3.2 Berechnung	9
3.3 Unüberbaute Situation	10
3.4 Bebaute Situation	12
3.5 Fazit	13
4. Massnahmenoptionen	14
5. Projektidee Lärmschutzwall	18
5.1 Ausgangslage/Nullvariante	18
5.2 Variantenübersicht	18
6. Erläuterungen von Bestimmungen und Plan	25
6.1 Zweck (Ziff. 1)	25
6.2 Bestandteile und Geltungsbereich (Ziff. 2)	25
6.3 Ergänzendes Recht (Ziff. 3)	26
6.4 Umwelt (Ziff. 4)	26
6.5 Lärmschutzmassnahmen (Ziff. 5)	26
6.6 Bauweise (Ziff. 6)	27
6.7 Gestaltung (Ziff. 7)	28
6.8 Schlussbestimmungen (Ziff. 8)	28
7. Auswirkungen	29
7.1 Grundsatz	29
7.2 Orts- und Landschaftsbild	29
7.3 Umweltschutz	29
8. Ablauf und Mitwirkungsverfahren	30
8.1 Verfahrenskoordination	30
8.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit	31
8.3 Anhörung	31
8.4 Vorprüfung	31
Beilage	
• Beurteilung Lärmschutz-Wall, Ingenieurbüro Andreas Suter, 30. August 2017	

1. Ausgangslage

Situation

Mittlere Koordinaten
2'703'900 / 1'240'600



Quartierplan Bossikon West

Das Quartierplangebiet befindet sich im Weiler Bossikon zwischen den Gemeinden Wetzikon und Hinwil. Es liegt in der Kernzone mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III und im Einflussbereich der stark belasteten Zürichstrasse.

Quartierplaneinleitung

Im November 2013 wurde der Quartierplan Bossikon West durch die Gemeinde Hinwil eingeleitet. Das Planungs- und Ingenieurbüro Dubach + Wittwer AG wurde mit der Ausarbeitung beauftragt. Im Rahmen der Rückmeldungen aus der Vorprüfung des Kantons wurden, um die Genehmigungsfähigkeit zu erlangen, noch weitere Abklärungen und Ergänzungen eingefordert.

Lärmschutz Bestandteil vom Quartierplan

In der eingereichten Fassung des Quartierplans wurden keine Aussagen zum Thema Lärm bzw. Lärmschutz gemacht.

Nach Grobberechnungen der Fachstelle Lärmschutz wird der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III für Wohnnutzungen auf der Bauzonengrenze parallel zur Zürichstrasse sowohl am Tag als auch in der Nacht überschritten.

Einschätzung

Im Dezember 2016 fand eine Begehung mit der Gemeinde und der FALS und dem ARE zur Klärung einer baulichen Lärmschutzmassnahme auf dem Ausbreitungsweg statt.

Erkenntnisse Begehung
2. Dezember 2016

Da die Planungswerte wie auch die Immissionsgrenzwerte innerhalb des Quartierplanperimeters nicht eingehalten werden können ist die Reduktion der Immissionen gemäss Begehung mit einer baulichen Lärmschutzmassnahme entlang der Quelle erforderlich. Bei einer baulichen Massnahme wird ein Lärmschutzdamm einer Lärmschutzwand vorgezogen. Vertretbar ist dabei ein Damm mit einer Höhe von ca. 2 bis 2.2 m und einer Länge von rund 100 m.

Auflage gemäss
Zwischenentscheide

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Forderung des Kantons im Rahmen der Zwischenentscheide gemäss § 25 der kantonalen Quartierplanverordnung (QPV) die Ausarbeitung eines privaten Gestaltungsplans zur Einhaltung der Planwerte gefordert.

Lärmgestaltungsplan

Entsprechend der erwähnten Ausgangslage wurde für die Grundstücke Kat. Nr. 7445 und 7446 des Quartierplans Bossikon West der vorliegende Lärmgestaltungsplan ausgearbeitet.

Gerichtsentscheid

Seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 16. März 2016 wird das Lüftungsfenster nicht mehr als Massnahme zur Einhaltung der Grenzwerte akzeptiert. Es wird aber beigezogen, wenn es um die Begründung einer Ausnahmegewilligung geht.

Dies bedeutet:

- An jedem Fenster eines lärmempfindlichen Raumes ist der Grenzwert einzuhalten.
- Bei verbleibenden Überschreitungen sind alle Massnahmen am Gebäude nach LSV auszuschöpfen.
- Das Lüftungsfenster gilt als Massnahme zur Optimierung und Argument bei der Interessenabwägung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung
- Ausnahmegewilligungen sind für alle lärmempfindlichen Räume mit Fenstern über dem Grenzwert notwendig.

Dies gilt sowohl für Baubewilligungsverfahren als auch für Planungsverfahren. Eine Ausnahme nach Art. 30 LSV ist möglich, wenn maximal 30 % aller lärmempfindlichen Räume zwar Fenster mit überschrittenen Planungswert, aber ebenfalls ein Lüftungsfenster unter dem Planungswert aufweisen.

2. Vorgaben

Belastungsgrenzwerte

Die Lärmschutzverordnung (LSV) legt drei Belastungsgrenzwerte fest. Diese sind die Immissionsgrenzwerte, die Planungswerte und die Alarmwerte. Sie werden nach der Lärmart, der Tageszeit und der Lärmempfindlichkeit der zu schützenden Gebäude und Gebiete festgelegt (Art. 2 Abs. 5, LSV).

Immissionsgrenzwerte

Die Immissionsgrenzwerte legen die Schwelle fest, ab welcher der Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört. Sie gelten für bestehende lärm erzeugende Anlagen und für Baubewilligungen von lärmempfindlichen Gebäuden.

Planungswerte

Die Planungswerte gelten für die Errichtung neuer lärm erzeugender Anlagen und für die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen für lärmempfindliche Gebäude.

Empfindlichkeitsstufen

Die Lärmempfindlichkeitsstufen werden in der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung) definiert. Die Belastungsgrenzwerte sind für reine Wohnzonen strenger als für Zonen, in denen auch gewerbliche Aktivitäten erlaubt sind.

Gemäss LSV gelten folgende Grenzwerte:

Empfindlichkeitsstufen (ES)	Planungswerte		Immissionsgrenzwerte	
	Tag ¹ [dB(A)]	Nacht ² [dB(A)]	Tag ¹ [dB(A)]	Nacht ² [dB(A)]
I Erholung	50	40	55	45
II Wohnen	55	45	60	50
III Wohnen/Gewerbe	60	50	65	55
IV Industrie	65	55	70	60

Durchschnittlicher Tages- und Nachtbetrieb (LSV)

Der durchschnittliche Tages- und Nachtverkehr ist der stündliche Verkehr von 6 bis 22 Uhr und von 22 bis 6 Uhr im Jahresmittel.

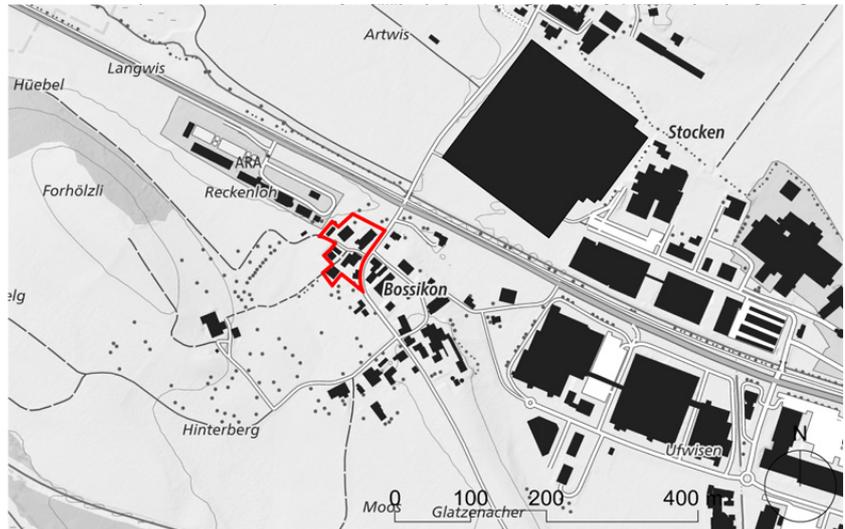
Heisst:

¹ Tag	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
² Nacht	22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Perimeter des Quartier- planes Bossikon West

Quartierplangebiet

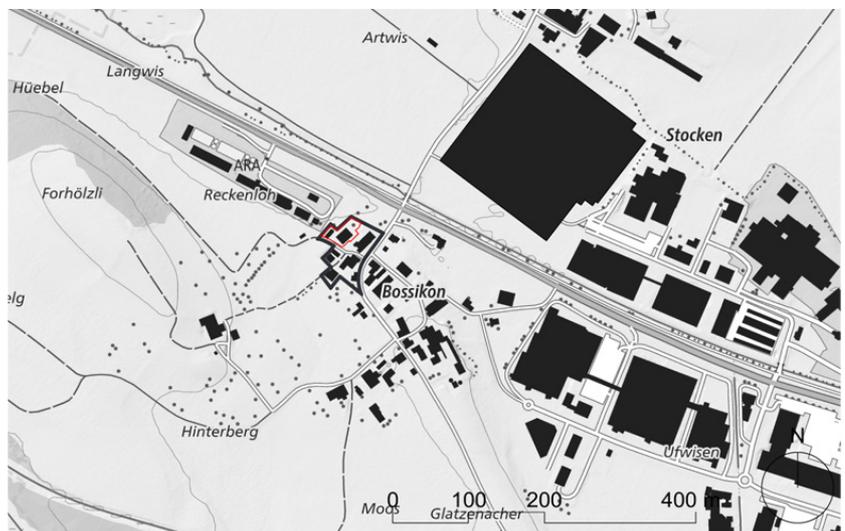
Gemäss Einleitungsbeschluss zum Quartierplan Bossikon West umfasst das Quartierplangebiet folgenden Perimeter.



Perimeter Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplanperimeter (Geltungsbereich) umfasst die in der Bauzone (Kernzone K2) liegenden Flächen der Grundstücke Kat. Nrn. 7445 und 7446. Beide Grundstücke liegen auch im Quartierplanperimeter.

Gestaltungsplangebiet



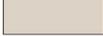
Mittlere Koordinaten
2'703'902 / 1'240'663

Neubestand des Quartierplans als
Grundlage

Der Neubestand gemäss Quartierplan Bossikon West dient als Grundlage für den vorliegenden Gestaltungsplan. Die bezeichneten Grundstücke und die Situation der Erschliessungsstrassen und Wege entspricht damit der Situation des Neubestandes im Quartierplan.

Zonenplan

Ausschnitt Zonenplan
Gemeinde Hinwil

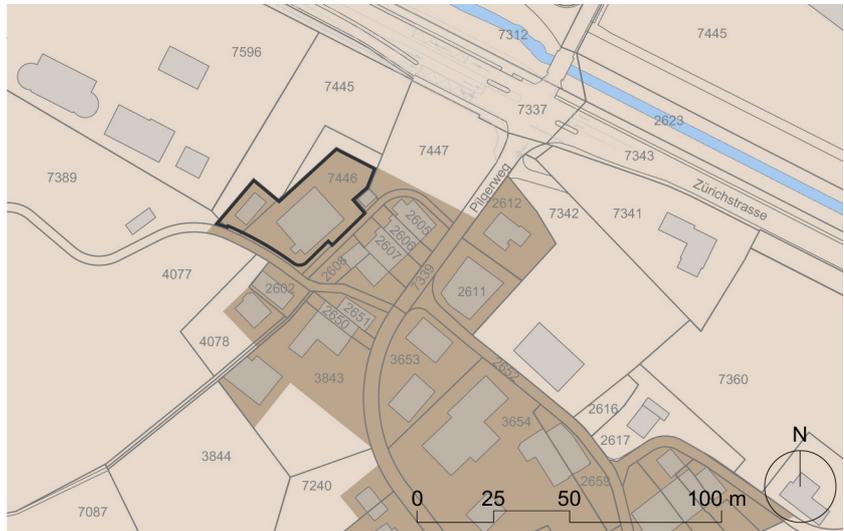
-  Perimeter
-  kantonale
Landwirtschaftszone
-  Kernzone K2

Genehmigung am 17. August 2015

Empfindlichkeitsstufe und
Lärmgrenzwerte

Planungswerte
Empfindlichkeitsstufe III

Der ganze Gestaltungsplanperimeter liegt in der Kernzone K2.



Für die Kernzone K2 besteht die Lärm- Empfindlichkeitsstufe III

Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
60	50

3. Lärm

3.1 Strassenlärm

Emissionsdaten

Gemäss Strassenlärm-Informationssystem des Kantons Zürich weist die Zürichstrasse die folgenden Emissionswerte auf:

Strassenlärm-Informationssystem
Zürichstrasse

Abschnitt	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
39056	85.0	78.5
60074	84.1	77.0

Diese Emissionen beinhalten bereits einen Zuschlag von 1 dB(A) für die allgemeine Verkehrsentwicklung für den Planungshorizont von 10 Jahren sowie ein Zuschlag von 2 dB(A) für Strecken mit einer signalisierten Geschwindigkeit ab 60 km/h.

Strassenabschnitte Zürichstrasse



Quelle: GIS Browser Zürich
(maps.zh.ch) Abrufdatum: 27.6.2017

3.2 Berechnung

Berechnungsmodell

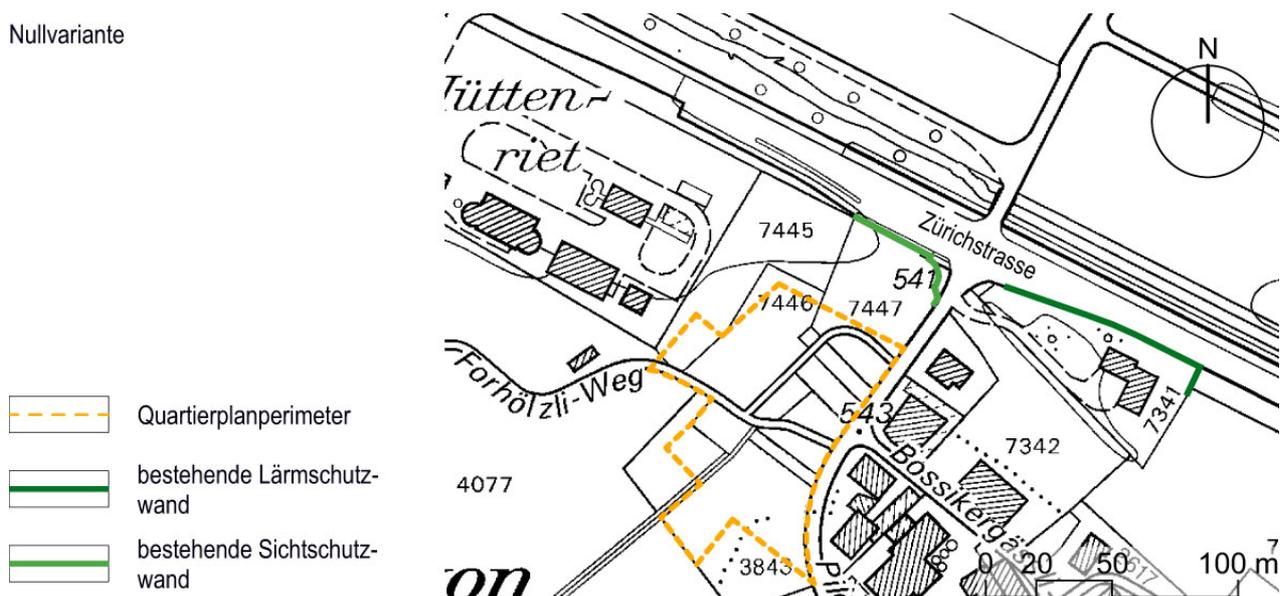
Die Berechnungen des Strassenlärms wurden für das gesamte Quartierplangebiet mit CadnaA (Computer Aided Noise Abatement; Software zur Berechnung, Darstellung, Beurteilung und Prognose von Umgebungslärm; Version 2017 (build 157.4702)) durchgeführt.

Die für die Berechnung massgebenden Elemente (digitales Terrainmodell, umliegende Gebäude und Emissionsachse) wurden direkt ins Berechnungsmodell importiert.

Nullvariante

Die nachfolgenden Berechnungen gehen von der Nullvariante beziehungsweise der Ausgangsvariante aus. Diese entspricht der heutigen Situation und enthält somit eine Lärmschutzwand bei der Zürichstrasse östlich angrenzend an den Pilgerweg sowie eine Sichtschutzwand westlich angrenzend an den Pilgerweg. Die Sichtschutzwand wird im Sommer 2017 erstellt und erfüllt die Anforderungen an eine Lärmschutzwand nicht. Beide Wände weisen eine Höhe von 2.2 m auf und gelten in allen weiteren Varianten als gegeben.

Nullvariante



3.3 Unüberbaute Situation

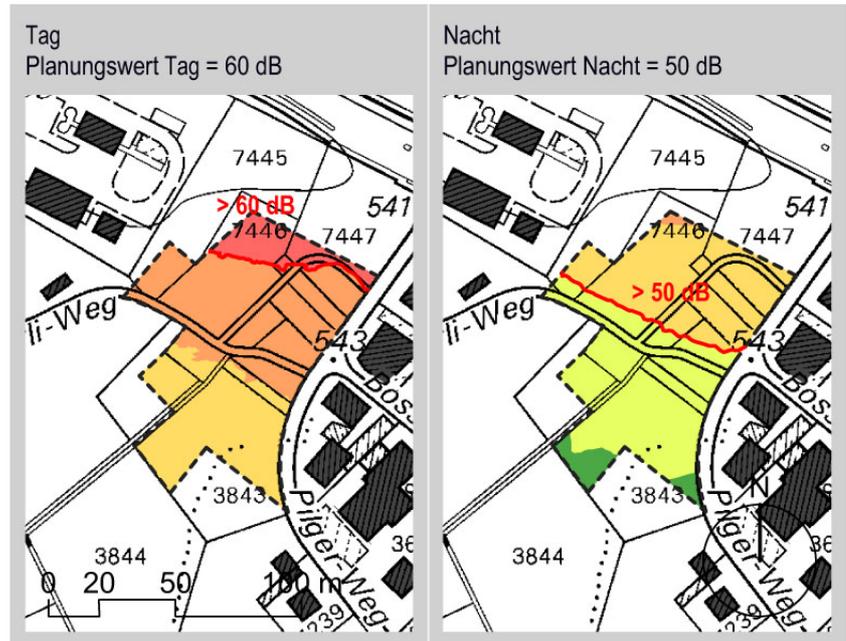
Berechnungen

Zur Visualisierung der Lärmsituation des Quartierplangebiets, welche als Ausgangslage für den Lärm-Gestaltungsplan dient, wurden drei Raster, eines auf Erdgeschosshöhe (1.5 m), eines auf der Höhe des 1. Obergeschosses (4.5 m) und eines auf dem Level des 2. Obergeschosses (7.5 m), berechnet.

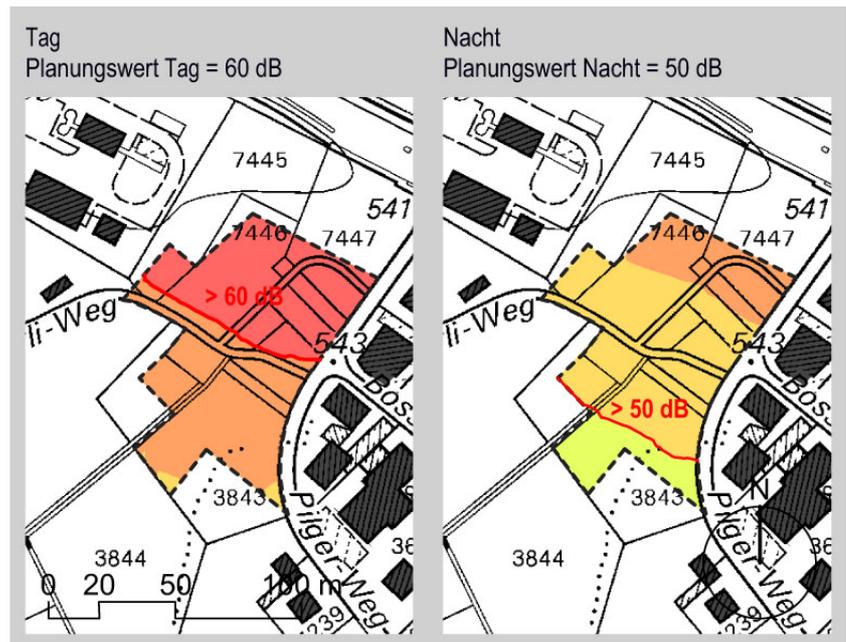
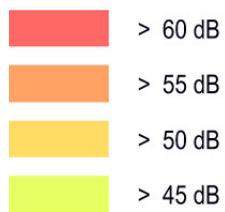
Alle bestehenden Gebäude innerhalb des Perimeters wurden für die Berechnung aus dem Modell entfernt.

Die entsprechenden Darstellungen sehen wie folgt aus:

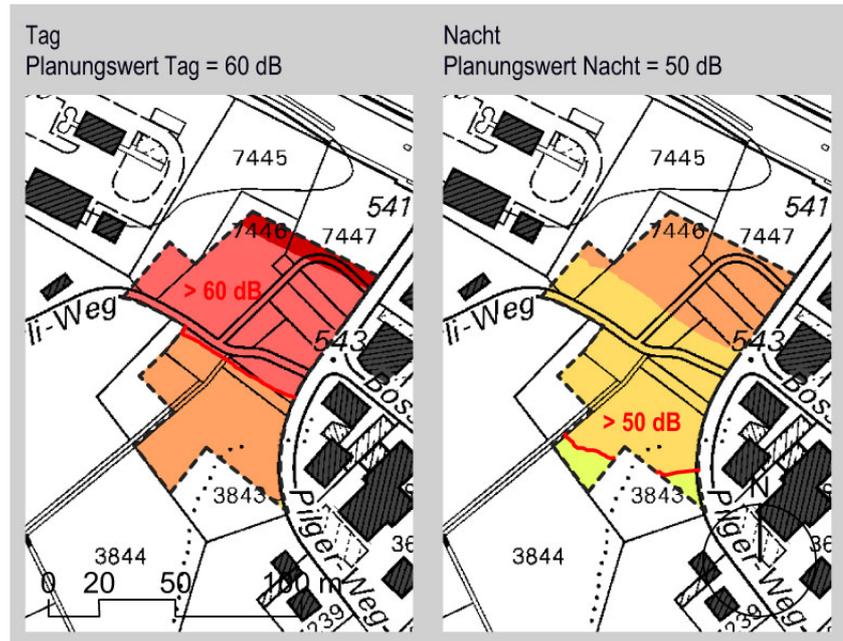
Erdgeschoss
 1.5 m über Boden



1. Obergeschoss
 4.5 m über Boden



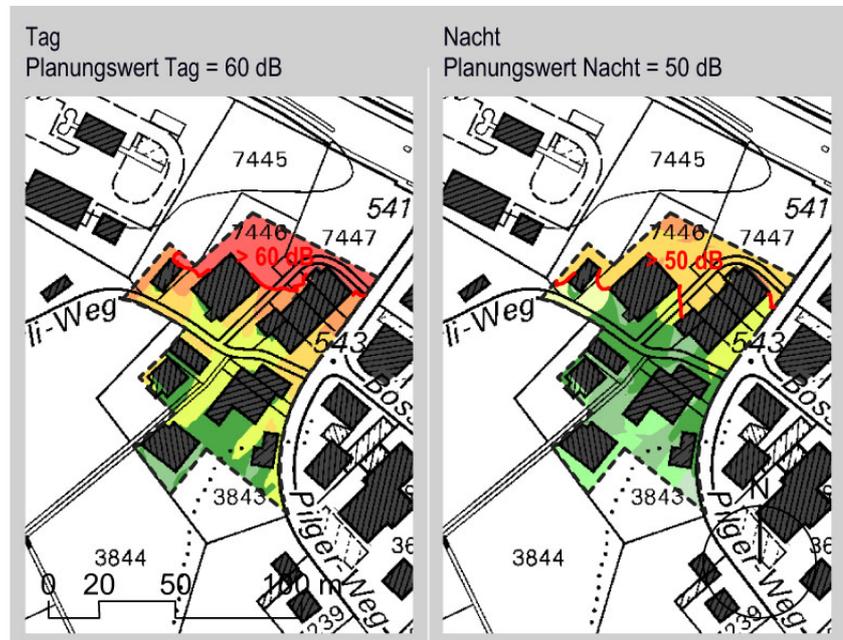
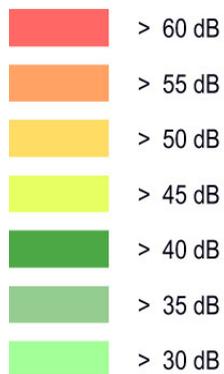
2. Obergeschoss
 7.5 m über Boden



3.4 Bebaute Situation

Die folgende Darstellung zeigt die Lärmbeurteilung auf Höhe des 1. Obergeschosses mit der heute bestehenden Bebauung.

1. Obergeschoss
 4.5 m über Boden



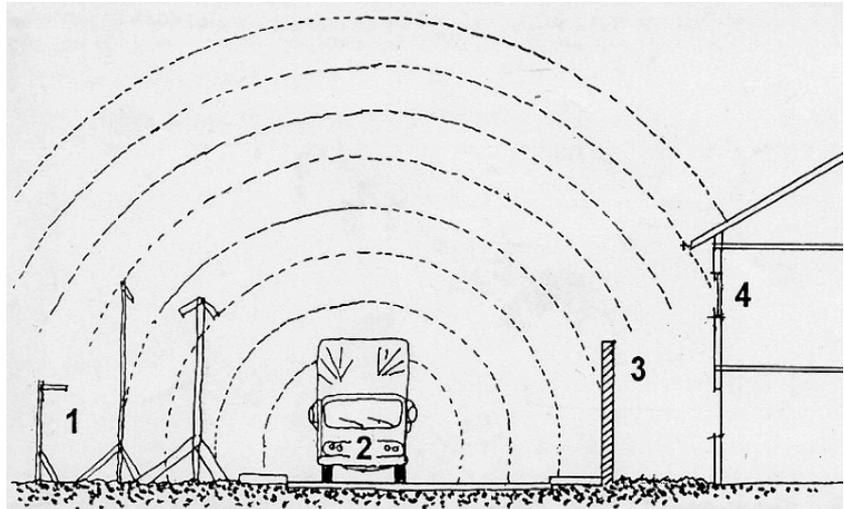
3.5 Fazit

Es ist ersichtlich, dass die massgebenden Planungswerte am nordöstlichen Rand des Quartierplangebietes am Tag um 6 dB(A) und in der Nacht sogar um rund 10 dB(A) überschritten sind.

4. Massnahmenoptionen

Lärmschutz

1. planerische Massnahmen
2. Massnahmen an der Quelle
3. Massnahmen im Ausbreitungsbereich



Quelle Abbildung: www.laerm.zh.ch

Massnahmen an der Quelle

Massnahmen an der Quelle wären grundsätzlich die besten Massnahmen, da hier der Lärm effektiv reduziert wird. Allerdings sind Massnahmen dieser Kategorie (z.B. Reduktion der Verkehrsmenge) in der Regel am schwierigsten umzusetzen.

Geschwindigkeitsreduktion

Eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit hat in der Regel einen positiven Effekt auf den Lärmpegel. Heute gilt maximal 60km/h. Dies entspricht der optischen Erscheinung der Strasse. Eine Reduktion auf 50 km/h müsste geprüft werden. Dies könnte theoretisch eine Lärmreduktion von ca. 1dB(A) bringen.

Lichtsignalsteuerungen

Durch eine optimale Einstellung der Lichtsignalanlagen kann der Verkehrsfluss optimiert und damit eine Verminderung der Lärmbelastung erreicht werden.

Hinweis zu den Massnahmen an der Quelle

Die Massnahmen an der Quelle kann der vorliegende Gestaltungsplan nicht durchsetzen. Er kann nur Massnahmen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters verlangen.

Massnahmen im Ausbreitungsbereich

Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind in der Regel bauliche lärmreduzierende Hindernisse zwischen den Gebäuden und der Lärmquelle. Typisch sind Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle.

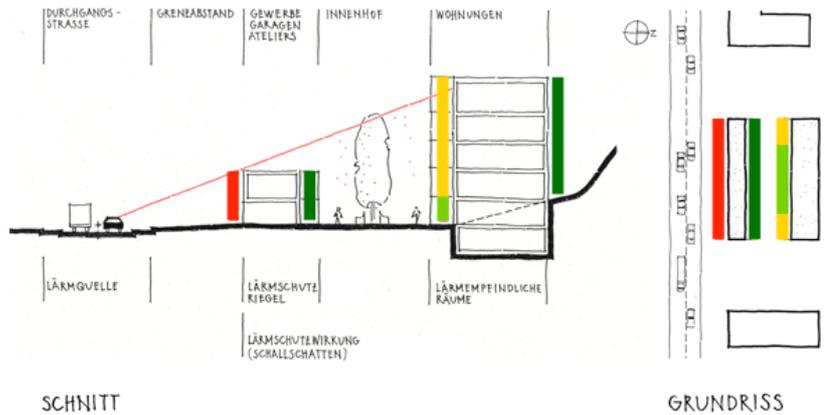
Lärmschutzwände und -Wälle

Das Ingenieurbüro Andreas Suter hat unterschiedliche Varianten von Lärmschutzwällen analysiert und beurteilt. Die Beurteilung wird im Kapitel 5 behandelt.

Nebengebäude

Massnahmen im Ausbereitungsbereich können auch lärmempfindliche Nebengebäude wie Velounterstände oder Garagen sein. Gute und zweckmässige Lösungen resultieren aus der Kombination verschiedener Lärmschutzhindernisse.

Beispiel: Lärmschutzriegel mit Nebenbauten
(Quelle: FALS)



Legende Lärmreduktion

0 dB 2-5 dB 5-10 dB 10-20 dB >20 dB

Massnahmen am Empfangspunkt

Massnahmen am Empfangspunkt verhindern die Lärmbelastung vor allem in den lärmempfindlichen Räumen.

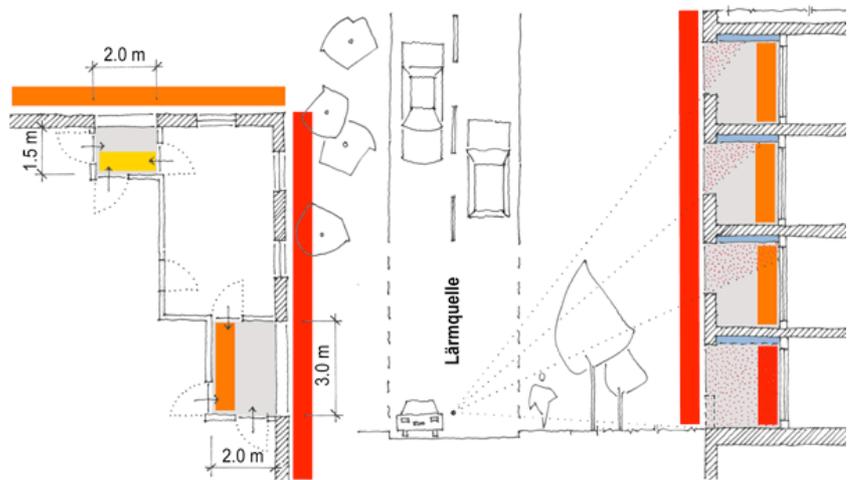
Gestalterische Massnahmen

Gestalterische Massnahmen betreffen die Aussenhülle der Gebäude selbst. Beispielsweise kann mit Mauervorsprüngen, festen Balkonbrüstungen, Erkerkonstruktionen oder zurückversetzten Dachgeschossen die Sichtlinie zur Quelle vollständig oder teilweise unterbrochen werden. Der Lärmpegel am massgeblichen Ermittlungsort kann auch durch Balkonverglasung, Wintergärten usw. vermindert werden.

Balkonverglasungen, Loggien etc. mit seitlicher Belüftungsöffnung



GRUNDRISS OBERGESCHOSSE

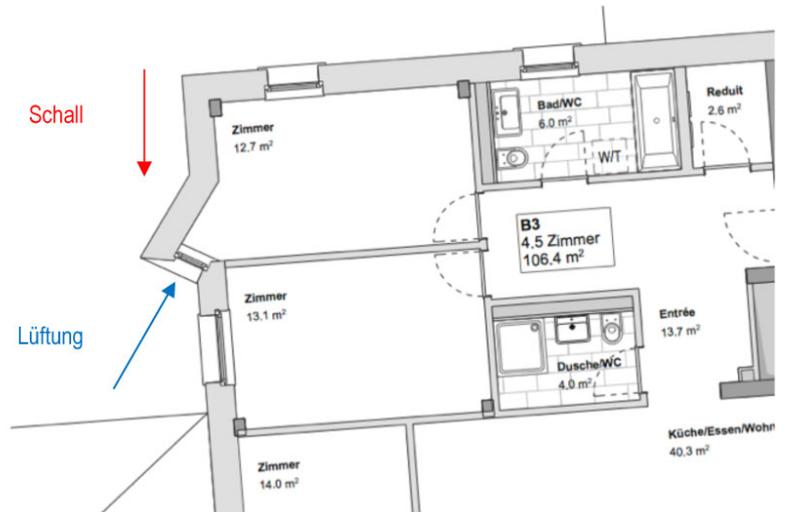


Loggia
 mögliche Lüftungsfenster
 ungehinderter Schalleinfall
 absorbierende Verkleidung

Legende Lärmreduktion

0 dB	2-5 dB	5-10 dB	10-20 dB	>20 dB

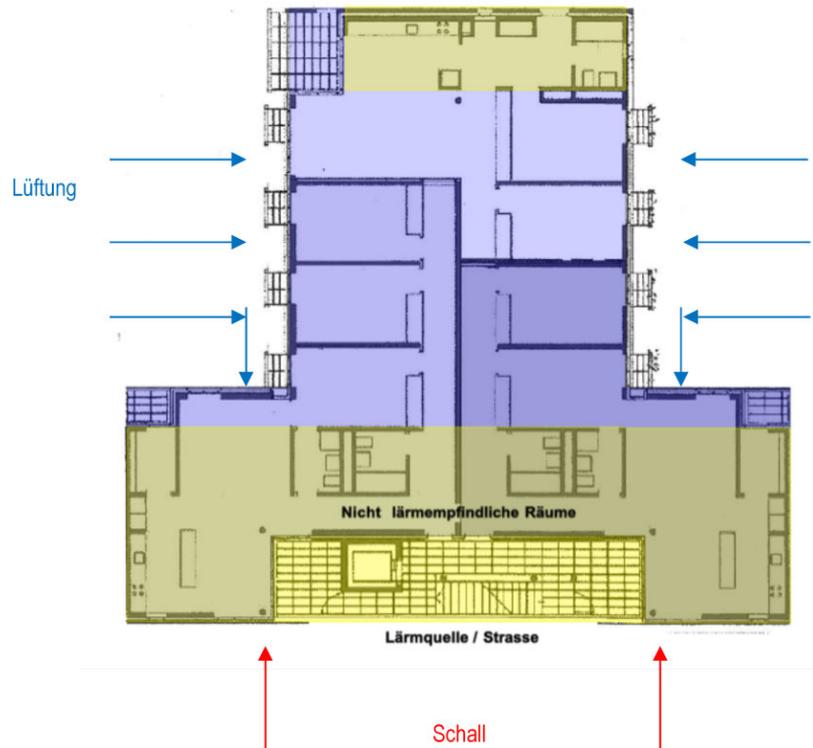
Abgewinkeltes Fenster



Obligatorische Massnahmen

Wird bei der Gebäudeorientierung und der Grundrissgestaltung die Lärmsituation berücksichtigt, so kann mit geringem Aufwand eine Reduktion der Lärmimmissionen erreicht werden.

Das folgende Beispiel zeigt eine mögliche Grundrisslösung mit lärmabgewandt angeordneten Räumen:



Mustergrundriss: Wohnüberbauung „Im Sydefädeli“, Zürich, ADP Zürich, Das Beispiel ist aufgrund eines Gerichtsentscheides 2016 zwar noch immer bewilligungsfähig, es braucht aber für die strassenzugewandten Fenster des Wohnraums eine Ausnahmebewilligung.

Strassenseitig sollte im vorliegenden Fall die Anordnung von Betriebsräumen geprüft werden, die zum einen weniger lärmempfindlich sind und zum andern als Hindernis für die dahinterliegenden Wohnräume dienen können.

Fazit

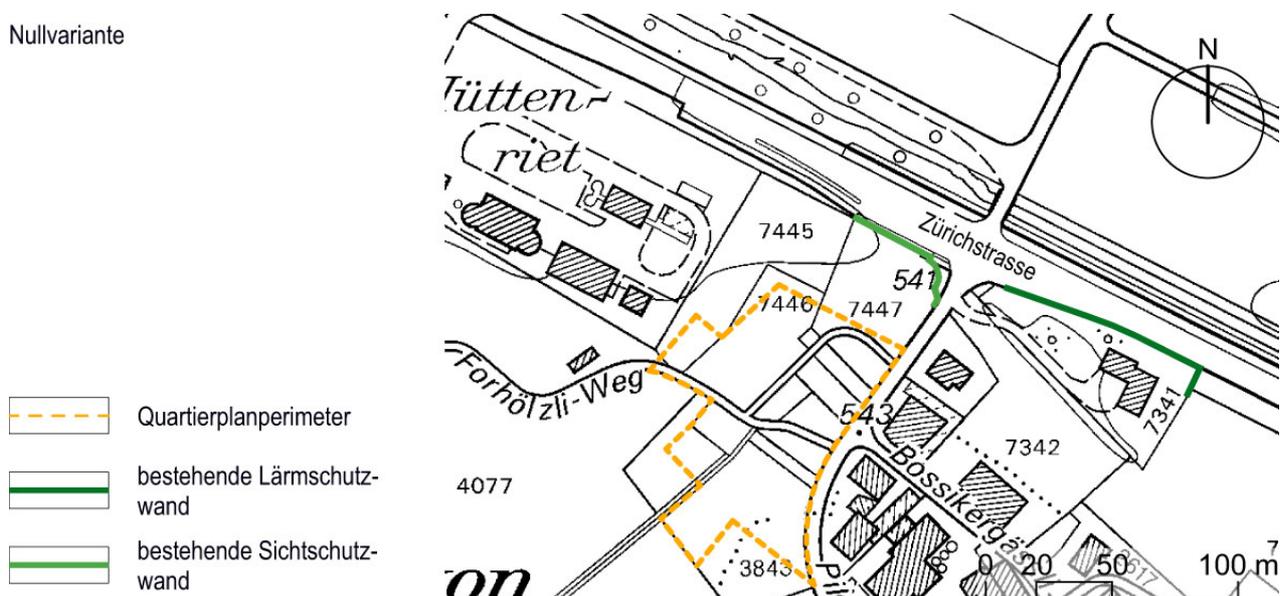
Die vorgestellten Beispiele dokumentieren, dass mit planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen die massgebenden Grenzwerte gemäss LSV eingehalten werden können.

5. Projektidee Lärmschutzwall

5.1 Ausgangslage/Nullvariante

Als Ausgangsvariante gilt die Nullvariante bei welcher die bestehende Lärmschutzwand sowie die im Jahr 2017 im Rahmen des Anpassungsprojektes "Busspur Bossikon – Wetzikon" erstellte Sichtschutzwand. Die Sichtschutzwand auf dem Grundstück Kat. Nr. 7447 erfüllt die Anforderungen an eine Lärmschutzwand nicht. Die Berechnungen haben jedoch gezeigt, dass eine Lärmschutzwand an dieser Stelle etwa dieselbe Wirkung aufweist. Beide Wände weisen eine Höhe von 2.2 m auf.

Nullvariante



5.2 Variantenübersicht

Neben der Nullvariante wurden insgesamt vier weitere Varianten mit unterschiedlichen Lärmschutzdamm-Längen berechnet.

Variante	Lärmschutzdamm-Länge
Variante 1	38 Meter
Variante 2	60 Meter
Variante 3	80 Meter
Variante 4	120 Meter

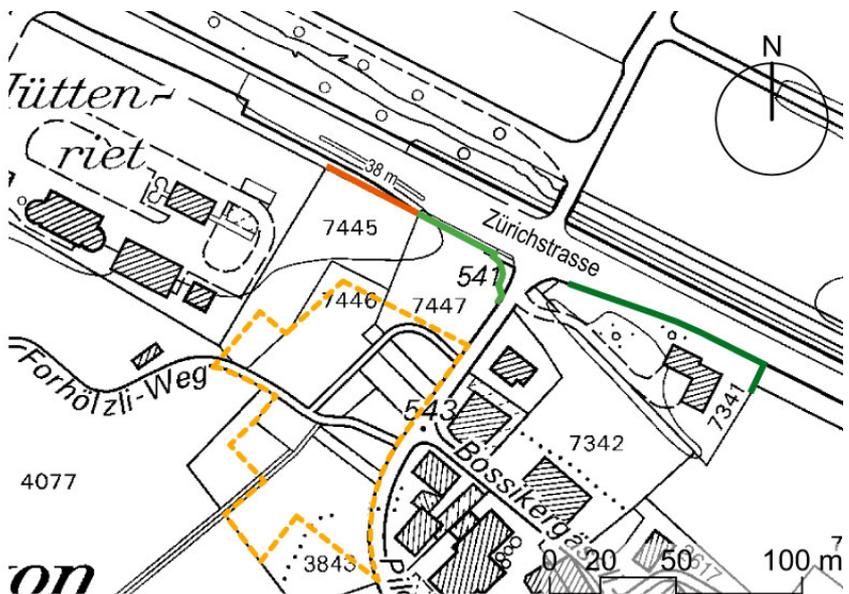
Berechnet wurde für alle Varianten die Belastung des unüberbauten Gebiets in den drei Geschossen (siehe Anhang):

- Erdgeschoss (1.5 m über Boden)
- 1. Obergeschoss (4.5 m über Boden)
- 2. Obergeschoss (7.5 m über Boden)

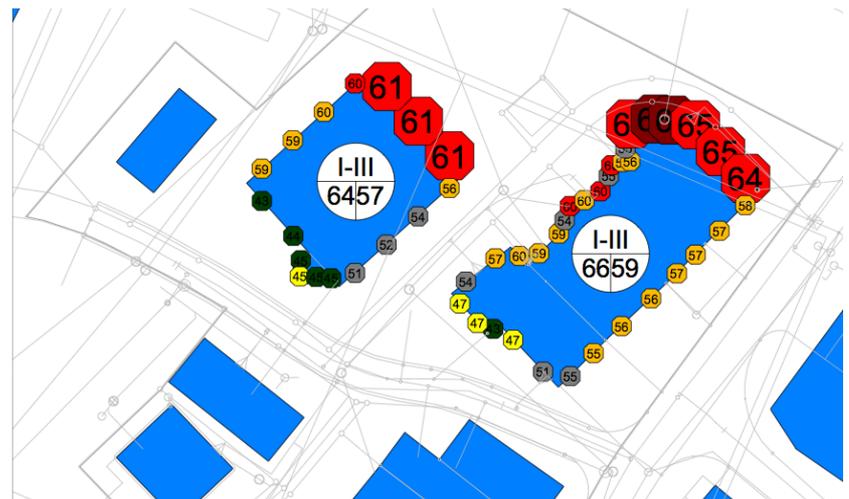
Variante 1 Lärmschutzdamm 38 m

Die Variante 1 weist einen 38 m langen Lärmschutzwall auf, welcher direkt an die neu erbauende Sichtschutzwand angrenzt. Die Variante 1 orientiert sich an der Parzellengrenze Kat. Nr. 7445.

Variante 1 (38)



Übersicht 1. Obergeschoss, Tag



Gebäude und Ersatzneubau

Trotz der sinkenden Belastung weisen in den Obergeschossen mindestens zwei Fassaden Planwert-Überschreitungen auf (siehe Anhang). Nur im EG wird die Situation diesbezüglich leicht besser. Durch einen Ersatzneubau können keine massgebenden Veränderungen aufgezeigt werden.

Variante 2 Lärmschutzdamm 60 m

Variante 2 (60)

-  Quartierplanperimeter
-  Lärmschutzwand
-  bestehende Lärmschutzwand
-  bestehende Sichtschutzwand

Auch die Variante 2 sieht einen Lärmschutzwall angrenzend an die neu zu erbauende Sichtschutzwand an. Die Länge des Lärmschutzwall beträgt bei der Variante 2 jedoch 60 m.



Übersicht
1. Obergeschoss, Tag



Gebäude und Ersatzneubau

Die Belastungen nehmen weiter ab, im Erdgeschoss ist die Situation deutlich besser (siehe Anhang). Im Gegensatz zu den Obergeschossen kann im Erdgeschoss nun ein sinnvolle, bewilligungsfähige Grundrissanordnung erzielt werden.

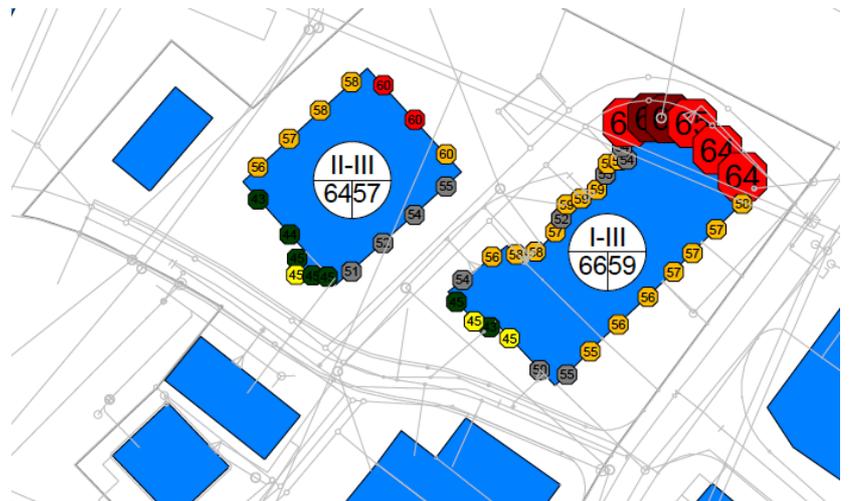
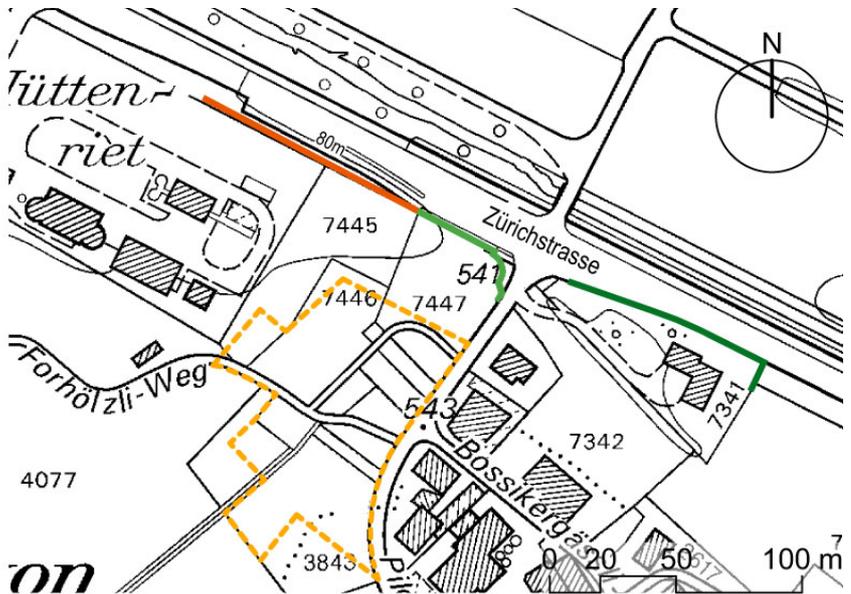
Variante 3
Lärmschutzdamm 80 m

Variante 3 (80)

-  Quartierplanperimeter
-  Lärmschutzwand
-  bestehende Lärmschutzwand
-  bestehende Sichtschutzwand

Übersicht
1. Obergeschoss, Tag

Bei der dritten Variante wird die Länge des Lärmschutzwalls auf 80 m verlängert.



Gebäude und Ersatzneubau

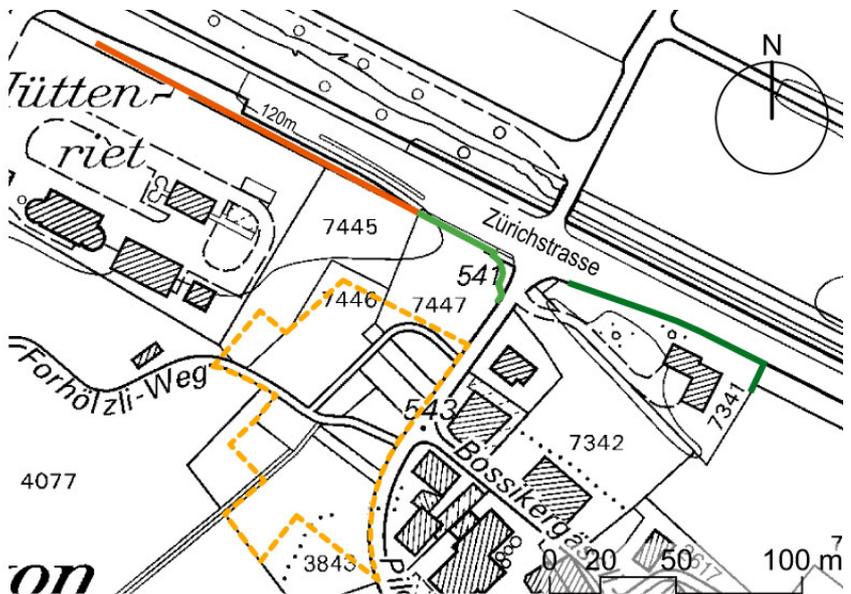
Die Belastungen nehmen weiter leicht ab. Auch im Obergeschoss können nun Verbesserungen aufgezeigt werden. Im Erdgeschoss kann ein Ersatzneubau ohne Einschränkungen erstellt werden. Im 1. Obergeschoss ist ein bewilligungsfähiger Grundriss denkbar. Einzig im 2. Obergeschoss sind keine Verbesserungen ersichtlich.

Variante 4
Lärmschutzdamm 120 m

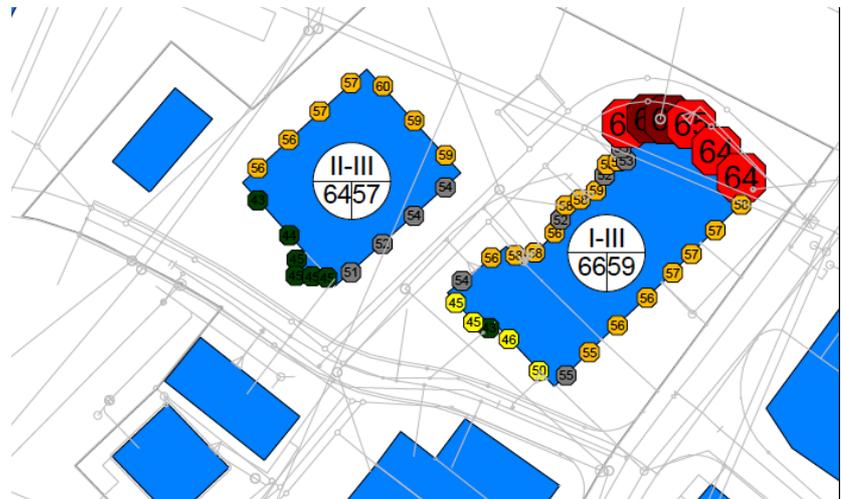
Die vierte und somit die letzte Variante weist einen Lärmschutz-
wall von 120 m auf. Dieser ragt somit weit in die Parzelle Kat.
Nr. 7596.

Variante 4 (120)

-  Quartierplanperimeter
-  Lärmschutzwand
-  bestehende Lärmschutz-
wand
-  bestehende Sichtschutz-
wand



Übersicht
1. Obergeschoss, Tag



Gebäude und Ersatzneubau

Weitere leichte Belastungssenkungen sind ersichtlich. Wie bereits bei der Variante 3 sind ein Ersatzneubau möglich, zudem könnte im 2. Obergeschoss, allenfalls mit architektonischen Abstrichen- ein bewilligungsfähiger Grundriss ermöglicht werden.

Fazit Beurteilung Lärmschutzwall

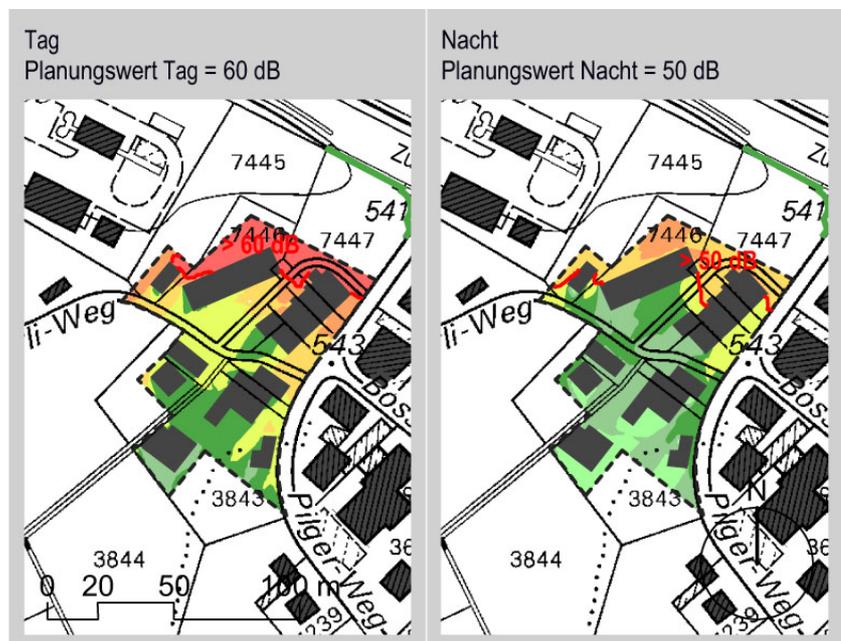
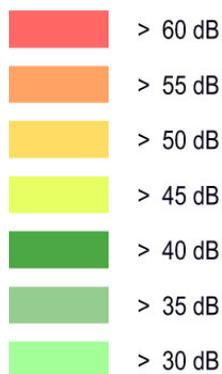
Die Beurteilung der Lärmschutzwall-Varianten zeigt, dass die Bewilligungsfähigkeit eines Ersatz-Neubaus auf dem Grundstück Kat. Nr. 7446 erst bei einer Walllänge von mindestens 80 m (Variante 3) signifikant ansteigt. Erst ab einer Dammlänge von 80 m können zwei von drei Geschossen mit teilweise sinnvollen Grundrissanordnungen gelöst werden.

Übersicht Abdrehung Ersatzneubau

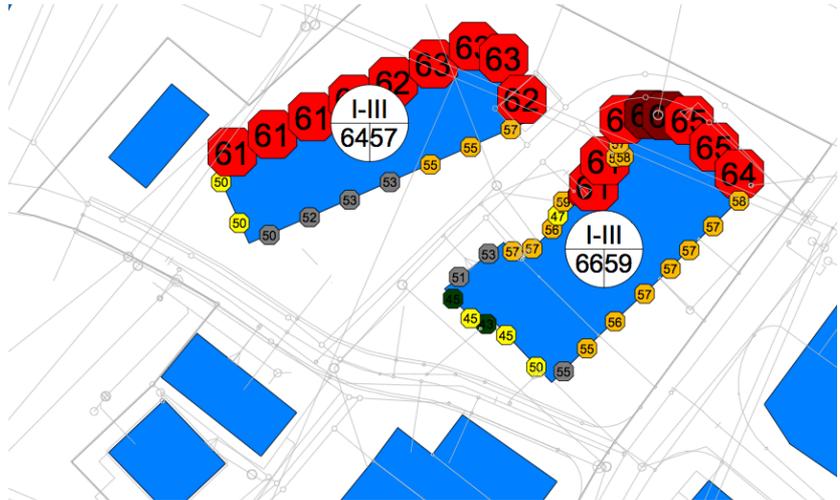
Durch eine Abdrehung des Ersatzneubaus auf dem Grundstück Kat. Nr. 7446 kann bereits bei der Nullvariante eine deutlich bessere Fassadenbelastung erzielt werden. Im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss kann über die gesamte rückwärtige Fassade belüftet werden, da die geringere Gebäudetiefe von 10 m eine Durchwohnung zulässt. Im 2. Obergeschoss weist nur die vorderste Ecke der rückwärtigen Fassade eine geringe Überschreitung auf.

Der Weiler Bossikon bildet einen kompakten Siedlungskörper am Rande von Hinwil. Aufgrund der ortsbaulichen Situation soll auf eine Lärmschutzwand/-wall entlang der Zürichstrasse verzichtet werden. Durch eine leicht gedrehte Gebäudestellung respektive durch entsprechende Grundrissanordnungen können die Lärmschutzanforderungen optimal gelöst werden.

Erdgeschoss Nullvariante 1.5 m über Boden - Ersatzneubau



Übersicht
1. Obergeschoss, Tag



Übersicht
2. Obergeschoss, Tag



6. Erläuterungen von Bestimmungen und Plan

6.1 Zweck (Ziff. 1)

Zu Art. 1 Ziele

Gemäss der Lärmschutzberechnungen ist nachgewiesen, dass die Planungswerte im Geltungsbereich des Gestaltungsplans nicht überall eingehalten sind. Der private Gestaltungsplan Bossikon West bezweckt die Einhaltung des massgebenden Belastungsgrenzwerte.

6.2 Bestandteile und Geltungsbereich (Ziff. 2)

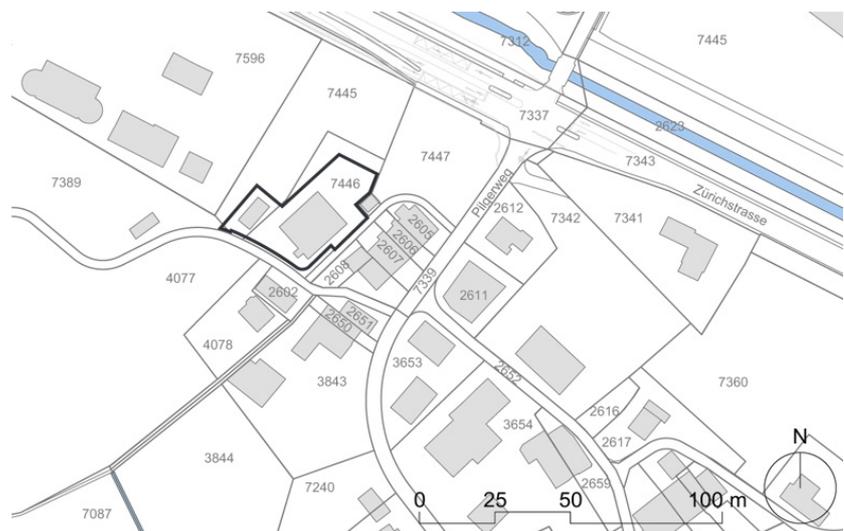
Zu Art. 2.1 Bestandteile

Der Gestaltungsplan besteht aus dem Situationsplan 1:500 und den dazugehörigen Bestimmungen. Der vorliegende Bericht dient ausschliesslich der Information.

Zu Art. 2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans beschränkt sich auf die im Quartierplangebiet Bossikon West liegenden Grundstücke der Kat. Nrn. 7445 und 7446.

Übersicht Geltungsbereich



Eigentümer

Kat. Nr.	Eigentümerin
7445	Bühler Public GmbH
7446	Bühler Public GmbH

6.3 Ergänzendes Recht (Ziff. 3)

Zu Art. 3.1 Baurecht

Wo der Gestaltungsplan nichts anderes regelt, gelten die jeweils rechtsgültige Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hinwil sowie das übergeordnete kantonale (PBG in der Fassung bis 28. Februar 2018) und eidgenössische Recht.

Aufgrund der Formulierung ist klargestellt, dass Änderungen der Bau- und Zonenordnung oder des übergeordneten Rechts auch im Gebiet des Gestaltungsplans Auswirkungen haben, wenn im Gestaltungsplan nichts anderes festgelegt ist.

6.4 Umwelt (Ziff. 4)

Zu Art. 4.1 bis 4.3
Massgebliche Grenzwerte,
Empfangspunkte,
Lüftungsfenster

Es wird klargestellt, dass als massgebliche Grenzwerte die Planungswerte einzuhalten sind.

Zudem wird klargestellt, auf welchen Empfangspunkt sich die Pegelreduktionen zu beziehen haben: "Massgebliche Empfangspunkte sind alle Fenster von lärmempfindlichen Räumen."

In den Gebieten mit Lärmschutzmassnahmen für Wohnräume ist für Wohnnutzungen mit dem Baugesuch der Nachweis zu erbringen, dass der Immissionspegel bei allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen um mindestens 28 dB(A) geringer ist als der Emissionspegel der Zürichstrasse. Für maximal 30 % der lärmempfindlichen Räume kann eine Ausnahme nach Art. 30 LSV gewährt werden, sofern sie ein Lüftungsfenster aufweisen, bei welchem der Immissionspegel um mindestens 28 dB(A) geringer ist als der Emissionspegel der Zürichstrasse.

6.5 Lärmschutzmassnahmen (Ziff. 5)

Zu Art. 5.1 Gebiet mit
Lärmschutzmassnahmen für
Wohnräume

Für Wohnungen sind die Planungswerte massgeblich. Lärmempfindliche Wohnräume müssen lärmabgewandt angeordnet oder lärmabgewandt belüftet werden können.

Zu Art. 5.2 Gebiete mit
Lärmschutzmassnahmen für
Betriebsräume

In der Kernzone K2 sind Betriebe zulässig. Hier sind folglich die Planungswerte für Betriebsräume massgeblich.

Für zulässige Betriebswohnungen gelten die Planungswerte für Wohnen.

Massgebende Lärmbelastungen

Die massgebenden Emissionen auf der Strassenachse (Abschnitt 39056) inklusive Planungszuschlag von 1 dB(A) (Zeitfaktor; Verkehrszunahme, Belagsalterung etc.) betragen:

85.0 dB (A) am Tag
78.5 dB (A) nachts

Pegelreduktion bei Wohnräumen

Die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III betragen am Tag 60 dB(A) und in der Nacht 50 dB(A).

Es ist der der Nachtzeitraum massgebend, weshalb gegenüber der Strassenachse eine Pegelreduktion von min. 28 dB(A) erreicht werden muss.

Pegelreduktion bei Betriebsräumen

Bei dauernd gewerblich genutzten Räumen gilt ein um 5 dB(A) höherer Grenzwert (Art. 42 Abs.1 LSV). Die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III betragen am Tag 65 dB(A).

Hier ist der Tagzeitraum massgebend, weshalb eine Pegelreduktion gegenüber der Strassenachse von min. 20 dB(A) erreicht werden muss. Da bei Gewerbenutzungen Zwangslüftungen gestattet sind, ist hier ein grösserer Lösungsspielraum vorhanden.

Lärmschutzmassnahmen

In Kapitel 4 wurden einige Massnahmenoptionen aufgezeigt, mit denen eine Reduktion der Lärmbelastung erreicht werden kann. Es sind dies

- planerische Massnahmen wie Nutzungsanordnung; Strassenseitig sollte die Anordnung von Betriebsräumen geprüft werden, die
 - a) weniger lärmempfindlich sind und
 - b) als Hindernis für die dahinterliegenden Wohnräume dienen können.
- organisatorische Massnahmen wie Gebäudeorientierung oder Grundrissgestaltung (siehe Ziffer Bauweise)
- zusätzlich gestalterische Massnahmen wie Mauervorsprünge, feste Balkonbrüstungen oder Balkonverglasungen

6.6 Bauweise (Ziff. 6)

Zu Art. 6.1 Geschlossene Bauweise möglich

Die geschlossene Bauweise wird zugelassen.

Baulücken zwischen den Gebäuden dürfen zudem durch bauliche Lärmschutzmassnahmen geschlossen werden. Dies können integrierte Lärmschutzwände oder Besondere Gebäude sein. Die Höhe der lärmreduzierenden Massnahme darf 4 m nicht überschreiten. Dies entspricht der Höhe eines besonderen Gebäudes (§ 273 PBG) mit Flachdach.

Zu Art. 6.2 organisatorische
Massnahmen für
strassenseitige Bauten

An den strassenzugewandten Fassaden und für die Seitenfassaden der direkt an der Strasse angeordneten Gebäude dürfen keine Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Räumen angeordnet werden. Hier sind nur Nebenräume (Erschliessung, Nasszellen, Küchen ohne Wohnanteil) oder durchgehende Wohnräume mit lärmabgewandter Lüftungsmöglichkeit möglich.

Zu Art. 6.3 Besondere
bauliche Massnahmen

Es sollen besondere Lösungen der Fassadengestaltung im Hinblick auf den Lärmschutz ermöglicht werden.

Dies können Ansätze entsprechend der dargestellten Beispiele in Kapitel 4 sein. Andere Lösungsvarianten und Kombinationen können ebenfalls geprüft werden. Bedeutsam ist, dass eine möglichst wenig abweisende Erscheinung erreicht wird. Eine Abschottung ist zu vermeiden.

6.7 Gestaltung (Ziff. 7)

Zu Art. 7.1 Anforderungen

Sämtliche Lärmschutzmassnahmen sind aus architektonischer und ortsbaulicher Sicht gut zu gestalten. Sie haben sich gut in das ortsbauliche Bild einzuordnen.

6.8 Schlussbestimmungen (Ziff. 8)

Zu Art. 8.1 Inkrafttreten

Da mit der Änderung der Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen im kantonalen Planungs- und Baugesetz zunächst die kantonale Genehmigung vorliegen muss, bevor gegen den Gestaltungsplan Rekurs erhoben werden kann, tritt der private Lärmgestaltungsplan Bossikon erst nachdem die kantonalen Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist, d.h. nach Abschluss des Rekursverfahrens, in Kraft.

7. Auswirkungen

7.1 Grundsatz

Lärmgestaltungsplan
Bossikon

Der Gestaltungsplan Bossikon West gewährleistet:

- einen ortsbildgerechten Lärmschutz für die künftigen BewohnerInnen und Beschäftigte im Gebiet Bossikon West.
- die Sicherstellung der zonenkonformen Überbaubarkeit der Grundstücke Kat. Nrn. 7445 und 7446.

7.2 Orts- und Landschaftsbild

Ortsbild

Im Sinne des Ortsbildes bzw. der Ortsbildschutzzone VIII werden keine durchgehenden Lärmschutzwände und -wälle vorgesehen.

Wohn- und Lebensqualität

Da durch den Gestaltungsplan der Lärmschutz gesichert wird, ist dieser auch auf eine gute Wohn- und Lebensqualität für die BewohnerInnen ausgerichtet.

7.3 Umweltschutz

Lärm

Durch den Gestaltungsplan kann die Lärmemission zwar nicht vermindert werden, entsprechend dem Gestaltungsplanzweck werden aber zumindest die Immissionen für die BewohnerInnen und die Beschäftigten im Gebiet gemildert.

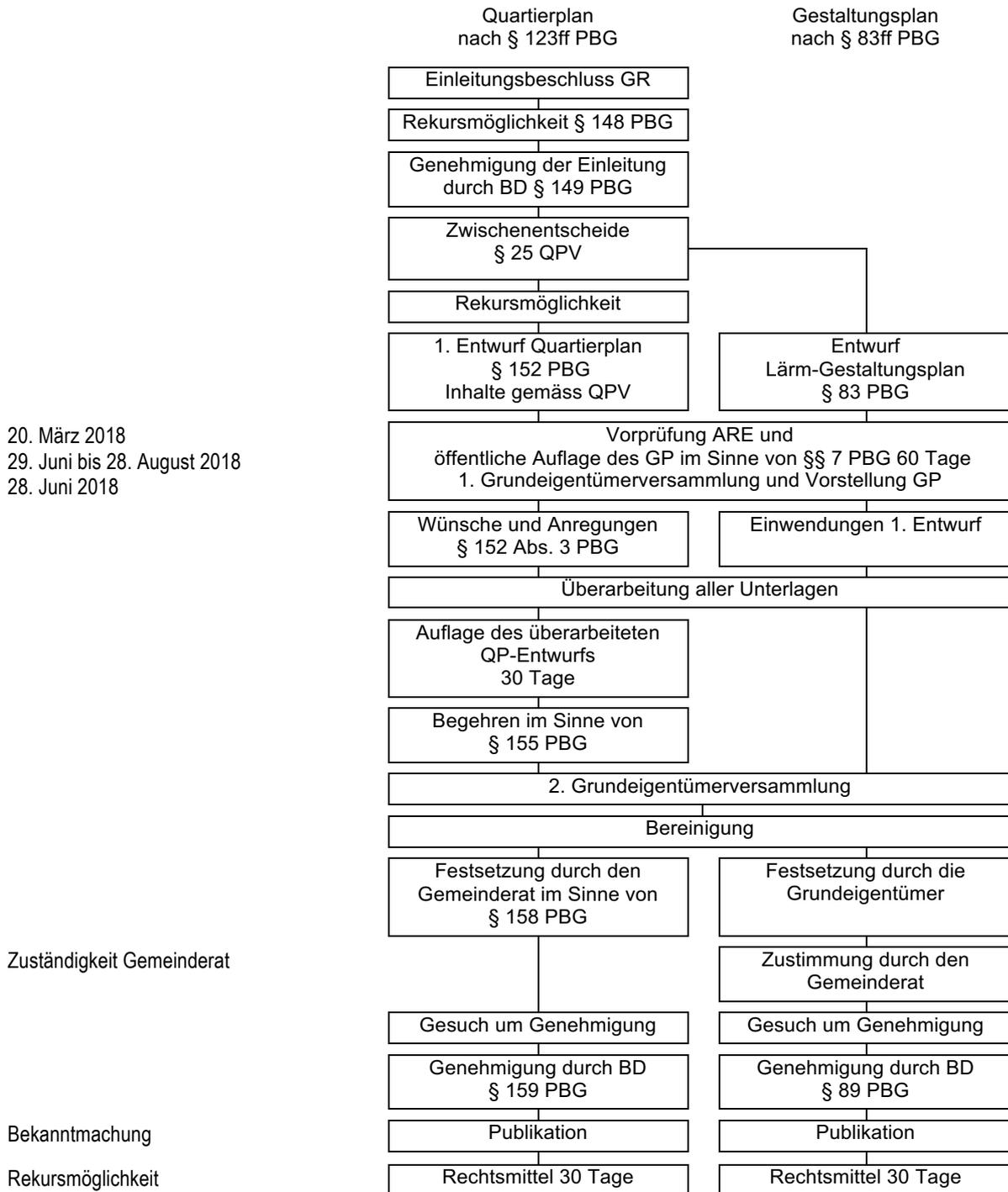
Die im vorliegenden Bericht vorgestellten Beispiele dokumentieren, dass mit planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen die massgebenden Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden können. Dies wird durch die Bestimmungen des Gestaltungsplans sichergestellt.

Boden, Wasser, Gewässer

Durch die auf den Lärmschutz beschränkten Bestimmungen des Gestaltungsplans entstehen keine negativen Auswirkungen auf Boden, Wasser und Gewässer.

8. Ablauf und Mitwirkungsverfahren

8.1 Verfahrenskoordination



8.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auflage
29. Juni bis 28. August 2018

Gemäss § 7 PBG muss der private Gestaltungsplan Bossikon West öffentlich bekannt gemacht und während 60 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Die öffentliche Auflage findet vom 29. Juni bis 28. August 2018 statt.

§ 7 PBG
Anhörung und öffentliche Auflage

- | |
|--|
| <p>¹ Bei der Aufstellung und Änderung der Richt- und Nutzungspläne sind nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören.</p> <p>² Die Pläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern.</p> <p>³ Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.</p> <p>⁴ Hernach stehen die Pläne und die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.</p> |
|--|

Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage besteht die Möglichkeit Einwendungen zum Gestaltungsplan Bossikon West einzureichen.

8.3 Anhörung

Gemeinden
noch offen

Der Gestaltungsplanentwurf wird während der Auflage auch den Nachbargemeinden zur Anhörung zugestellt. Es sind dies die Gemeinden Wetzikon, Bäretswil, Fischenthal, Wald, Dürnten, Bubikon und Gossau.

Region
noch offen

Die Gemeinde Hinwil gehört zur Region Zürcher Oberland (RZO). Dieser Planungsgruppe wird während der Auflage ebenfalls ein Exemplar zur Anhörung zugestellt.

8.4 Vorprüfung

Vorgängig zur öffentlichen Auflage wurde der Gestaltungsplan dem Kanton (Amt für Raumentwicklung) zur Vorprüfung zugestellt.

Mit Schreiben vom 20. März 2018 hat die Baudirektion zum vorliegenden Gestaltungsplanentwurf Stellung genommen. Die Anträge wurden in den Gestaltungsplan-Akten wie folgt berücksichtigt.

Auflage 1

Da die Immissionsgrenzwerte (IGW) an allen Fassaden einer potentiellen Bebauung eingehalten sind, können im Sinne kleiner Teile nach Art. 30 LSV auch Ausnahmen für Räume beansprucht werden, bei denen an allen Fenstern die PW überschritten sind. Für Art. 5 Abs.1 schlagen wir folgende Formulierung vor:

Im bezeichneten Bereich sind lärmempfindliche Wohnräume lärmabgewandt anzuordnen oder müssen lärmabgewandt gelüftet werden können, so dass der Immissionspegel 28 dB geringer ist als der Emissionspegel der Zürcherstrasse. Gemäss Art. 30 LSV können im Sinne kleiner Teile für maximal 10 % aller Wohnräume, jedoch höchstens für einen Drittel der Räume pro Wohnung Planungswert-Überschreitungen hingenommen werden.

In Art. 5 Abs. 1 der Gestaltungsplan-Bestimmungen kann die explizite Vorschrift, dass für maximal 30 % der lärmempfindlichen Räume Ausnahmen gewährt werden können, gestrichen werden. Da die IGW eingehalten sind, ist eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 31 Abs. 2 nicht erforderlich.

Art. 1 Abs. 1 ist im Sinne der obenstehenden Erwägungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	Die vorgeschlagene Formulierung wurde für die Bestimmung Art. 5.1 übernommen.

Auflage 2

Für Betriebsräume ist der Tagzeitraum massgebend und es gilt ein um 5 dB(A) höherer Grenzwert. Somit muss ein Grenzwert von 65 dB(A) eingehalten werden. Um die Emissionen von 85 dB(A) genügend zu reduzieren, muss – sofern keine kontrollierte Lüftung vorgesehen ist – eine Mindestpegelreduktion von 20 dB(A) und nicht von 23 dB(A) erreicht werden. Die Nachkommastellen der Pegelreduktionen können gerundet werden.

Die Pegelminderung in Art. 5 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu ändern:

Pegelminderung Wohnen: mind. 28 dB(A)

Pegelminderung Betrieb (sofern keine kontrollierte Lüftung vorgesehen ist): mind. 20 dB(A)

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	Die entsprechenden Werte wurden sowohl in den Artikeln 5.1/5.2 und den dazugehörigen Erläuterungen, als auch in den Erläuterungen zu den Bestimmungen Art. 4 angepasst.

Auflage 3

Der Gestaltungsplan (-Perimeter) erstreckt sich über die in der Bauzone (Kernzone K2) liegenden Flächen der Grundstücke Kat.-Nrn. 7445 und 7446, exklusive das Gebiet einer allfälligen Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand entlang der Zürichstrasse. Im Erläuternden Bericht werden Varianten von Lärmschutzmassnahmen aufgezeigt, ohne eine verbindliche Lösung bereits festzulegen (siehe auch Erläuternder Bericht, Kap. 6). Mit dem Gestaltungsplan wird lediglich das Mass der notwendigen Lärmreduktion bestimmt. Je nach baulichen Massnahmen zur Lärmreduktion am Bauprojekt selbst, ist die Verlängerung dieser Lärmschutzwand (/wall), diese wiederum als Auflage für eine Bewilligung des Bauobjektes, noch separat geschaffen werden (d.h. die Baubewilligung sowie die Regelung der Finanzierung der Lärmschutzwand (/wall)). Dieser Hinweis ist an geeigneter Stelle im Erläuternden Bericht anzufügen.

Unter 6.4 des Erläuternden Berichts wird von der Pegelreduktion gesprochen, welche gegenüber der Neuen Winterthurerstrasse zu erreichen ist. Die Reduktion ist aber, wie im Art. 5 der Bestimmungen richtig festgehalten, gegenüber der Zürichstrasse einzuhalten.

Der Erläuternde Bericht (6.4) ist gemäss den Erwägungen zu korrigieren.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	<p>Der erläuternde Bericht wurde im Kapitel 5.2 dahingehend präzisiert, als dass von einer Lärmschutzwand aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abgesehen werden soll. Ausgehend davon sind keine Aussagen zur Baubewilligung der Lärmschutzwand an der Zürichstrasse notwendig.</p> <p>Im erläuternden Bericht wurde die Neue Winterthurerstrasse durch die Zürichstrasse ersetzt.</p>

Auflage 4

Am 1. August 2016 ist die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP; LS 701.12) in Kraft getreten. Der Situationsplan hat die Vorgaben einzuhalten. Es ergeht folgende Auflage:

Das Titelblatt hat die Elemente gemäss § 5 Abs. 2 VDNP zu enthalten (Kantonsbezeichnung und Druckdatum).

Die Titelblätter (Situationsplan, Bestimmungen) sind im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	<p>Das Titelblatt der Situation 1:500 wurde mit der Kantonsbezeichnung und dem Hinweis zum Druckdatum ergänzt. Die Titelblätter der Bestimmungen und des erläuternden Berichts wurden ebenfalls mit der Kantonsbezeichnung ergänzt.</p>

Auflage 5

Auf den Titelblättern der Festsetzungs- bzw. Genehmigungs-dokumente (Situationsplan, Bestimmungen) fehlen die Angaben zu den Grundeigentümern, welche mit ihrer Unterschrift den privaten Gestaltungsplan aufstellen. Der Gemeinderat setzt den Gestaltungsplan nicht fest, sondern stimmt diesem zu.

Die Titelblätter (Situationsplan, Bestimmungen) sind im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	Die Titelblätter wurden entsprechend der Auflage angepasst.

Auflage 6

Der Erläuternde Bericht wird formell nicht genehmigt, deshalb sind die Genehmigungsvermerke auf diesen Unterlagen zu entfernen.

Auf dem Titelblatt des Erläuternden Berichts sind die Genehmigungsvermerke zu entfernen.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	Das Titelblatt wurden entsprechend der Auflage angepasst.

Auflage 7

Im Anhang zum Erläuternden Bericht (Privater Gestaltungsplan) ist keine Aktennotiz (QP, 2. Dez. 2016) anzubringen. Alle relevanten Bemerkungen sollen im entsprechenden Kapitel eingebracht werden.

Der Bericht soll keine Aktennotiz beinhalten.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	Im Kapitel 1 wurden die Erkenntnisse der Begehung vom 2. Dezember 2016 integriert. Die Aktennotiz wurde aus dem Anhang gelöscht.

Auflage 8

Es ist zu präzisieren, dass der Gestaltungsplan nur einen Teil der Grundstücksfläche Kat.-Nm. 7445 und 7446 umfasst.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	Im Kapitel 2 wurde eine Präzisierung vorgenommen.

Auflage 9

Solange eine durch die Gemeinde harmonisierte BZO nicht rechtskräftig genehmigt ist, sind Bauvorhaben in der betreffenden Gemeinde anhand der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. Juli 2015 zu beurteilen. Um zu wissen, nach welcher Gesetzesfassung das übergeordnete Recht zur Anwendung kommt, ist dies in der Vorschrift zu präzisieren.

In den Vorschriften ist zu ergänzen, welche Gesetzesfassung beim übergeordneten kantonal Recht zur Anwendung kommt.

Entscheid	Die Auflage wurde berücksichtigt.
Stellungnahme	Die Vorschrift Artikel 3 sowie die der erläuternde Bericht wurden entsprechend ergänzt.